

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr** Der Verein führt den Namen "Tennisclub Rot-Schwarz Neubrück e. V." (kurz: TC Rot-Schwarz). Er hat seinen Sitz in Köln und ist unter der Nr. 9273 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Zweck**
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports und der Jugendhilfe.
 2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Ausrichtung von Veranstaltungen der Tennismgemeinschaft
 - Förderung der Jugend- und Tennismgemeinschaftsarbeit
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich Freizeit- und Breitensport
 - Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - Erhaltung, Ausbau und Pflege der Sportanlagen und der Nebeneinrichtungen.
 - Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft** Natürliche Personen können nach Maßgabe der Aufnahme- und Beitragsordnung Mitglied werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Nach schriftlichem Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung, der Aufnahme- und Beitragsordnung sowie der Haus-, Platz- und Spielordnung in den jeweils gültigen Fassungen. Über eine Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- § 4 Mitgliedschaft, Rechte der Mitglieder** Der Verein führt aktive und inaktive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind alle sporttreibenden Mitglieder. Als inaktive Mitglieder zählen Mitglieder, deren aktive Mitgliedschaft vorübergehend ruht sowie Förderer des Vereins (sie sind sportlich nicht aktiv im Verein tätig, fördern und unterstützen jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins). Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit die Satzung oder die Haus-, Platz- und Spielordnung nichts anderes bestimmen. Inaktive Mitglieder haben keine Spielberechtigung. Alle volljährigen aktiven und inaktiven Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- § 5 Ruhen der Mitgliedschaft** Bei Ruhen der aktiven Mitgliedschaft ist jährlich der Mitgliedsbeitrag für inaktive Mitglieder zu zahlen. Wird ein Antrag auf Umwandlung einer inaktiven oder fördernden Mitgliedschaft in aktive bis zum 30.06. des laufenden Jahres gestellt, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen und die sogenannte „Wirtschaftswoche“ bzw. Ausfallzahlung zu leisten. Wird die aktive Mitgliedschaft nach dem 30.06. des Jahres wieder aufgenommen, ist für das laufende Jahr der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen und die so genannte „Wirtschaftswoche“ bzw. die Ausfallzahlung zu leisten. Der gezahlte Förderbeitrag bzw. inaktive Beitrag für das laufende Jahr wird angerechnet.
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung von erwachsenen Mitgliedern kann nur persönlich und schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder, wenn ein Mitglied
- a) trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht gemäß Aufnahme- und Beitragsordnung entrichtet oder eine andere durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzte finanzielle Verpflichtung nicht erfüllt,
 - b) die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Antragsberechtigt ist der Vorstand.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Vor dem Ausschluss ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Ausschluss nach Buchstabe b) kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die bei ihrer nächsten Zusammenkunft endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt unberührt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein auf Nutzung der Vereinsanlagen. Gegenstände, die Vereinseigentum sind, sind an den Verein zurück zu geben (z. B. Schlüssel).

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist **mindestens einmal jährlich** vom Vorstand einzuberufen.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen **in Textform** (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **an alle Mitglieder** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens **ein Zehntel aller Mitglieder** dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt seinen Bericht entgegen, setzt die Aufnahmegebühr, die Beiträge und ggf. einmalige Umlagen aus besonderen Anlässen fest, wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über eine Fälligkeitssvorverlegung der bis zum 1.4. eines jeden Jahres zu zahlenden Mitgliedsbeiträge um bis zu 3 Monate so wie über die Entlastung des Vorstands.

Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und einmaliger Umlagen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Versammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zum 31.01. eines Jahres Anträge zur stattfindenden Mitgliederversammlung zu stellen.

In einer Mitgliederversammlung darf nur über Angelegenheiten beschlossen werden, die auf der mitgeteilten Tagesordnung stehen. Über die Mitgliederversammlung fertigt der von ihr zu bestimmende Protokollführer eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Wahl der Rechnungsprüfer findet jährlich statt. Diese haben das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Kassenführung. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vor.

§ 9

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Zusammen mit dem erweiterten Vorstand – mind. 3, max. 7 weitere Mitglieder – bilden sie den Gesamtvorstand. Über die Anzahl beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.

Vom Gesamtvorstand werden folgende Aufgaben bzw. Funktionen – gegebenenfalls in Personalunion – wahrgenommen

1. Vorsitz, 2. Vorsitz und Geschäftsführung sowie Erwachsenen und Jugend-Sport, Haus- und Platztechnik, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz und Informationstechnologien, Rechnungswesen und wirtschaftlicher Betrieb.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Personen ohne aktive Mitgliedschaft können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Scheiden während der Amtszeit bis zu zwei Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit Vorstandsmitglieder kommissarisch berufen; andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die kommissarischen Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt in einem Geschäftsverteilungsplan die Aufgabenteilung fest. Hierbei können einzelne Aufgaben an Assistent*innen (Beisitzer*innen) und externe Auftragnehmer delegiert werden.

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen Arbeitskreise einsetzen und in sie Mitglieder berufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten, die gemäß Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung oder die Haus-, Platz- und Spielordnungen verstoßen haben, oder länger als 4 Wochen mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind, die Benutzung der Plätze zu untersagen.

§ 10

Vertretung

Der geschäftsführende Vorstand – im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – besteht aus 1. Vorsitzende*, 2. Vorsitzende*r und Geschäftsführer*in. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands oder eines Viertels der ordentlichen Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Personen, die das Ansehen des Vereins zu mehren geeignet sind oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen.

§ 12

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren jährliche Vergütung – in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a des Einkommenssteuergesetz – nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz.

2. Der Verein haftet den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Eine Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§13 Vergütungen für Vereins- tätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a des Einkommenssteuergesetzes ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit jährlich für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Höhe des Betrages, der in einem Haushaltsjahr für eine Vergütung grundsätzlich zur Verfügung stehen soll. Der Vorstand entscheidet über Beginn, Inhalt und Beendigung der zu vergütenden Vereinstätigkeit im laufenden Geschäftsjahr.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Dritte per Auftrag zu vergeben. Der Vorstand ist auch ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören auch Fahrtkosten, Reisekosten, Büromaterial, Porto und Telefon. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Neben einer pauschalen Aufwandsentschädigung kann Aufwendungsersatz nach § 670 BGB nur geltend gemacht werden, wenn er nachweislich den Betrag der Aufwandspauschale übersteigt.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden - unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) – personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
2. Die vollständigen Vorschriften – und insbesondere die damit verbundenen Rechte eines jeden Mitglieds – sind in einem gesonderten Datenschutz-Informationsblatt (DIB) festgehalten.
Das DIB ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Es liegt – in der jeweils gültigen Fassung – in gedruckter Form im Verein aus und ist über unsere Homepage (Bereich „Datenschutz“) abrufbar.
3. Für berechnete Vereins- und Verbandszwecke werden bestimmte personenbezogene Daten – ggf. auch Bildmaterial – für print- und elektronischen Medien verwendet / weitergegeben. Welche Daten wo verwendet / weitergegeben werden, ist ebenfalls im Datenschutz-Informationsblatt hinterlegt.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Vereinstätigkeiten hinaus fort.

§ 15 Satzungs- änderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitgeteilt werden.

§16 Auflösung / Vereins- vermögen

Die Auflösung des Vereins kann auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung (§ 8) mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden. Sofern kein Liquidator bestimmt wird, ist der erste Vorsitzende Liquidator. Er hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, vertreten durch das Sportamt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.